

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 (2) UVPG i.V.m. § 9 (1) 2. UVPG und § 1 sowie Anlage 1 Nr. 10 b) UVPG NRW des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG (Rechtsgrundlagen sh. Seite 2 unten).

Die Fa. Tegelkamp Tiefbau GmbH, Drenbrüngenstraße 2, 48231 Warendorf hat als Vorhabenträger die Genehmigung zur Abgrabung und sukzessiven Verfüllung nach § 3 AbgrG in Warendorf-Einen, Gemarkung Einen, Flur 403, Flurstück 11 tlw. beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf beantragt.

Dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau des Kreises Warendorf wurden die für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG relevanten Unterlagen durch die Fa. Tegelkamp, erstellt durch Dipl. Geogr. Peter Düphans, Landschaftsplanung & Stadtökologie, Herzebrocker Straße 50, 33330 Gütersloh, vorgelegt. Für die Einschätzung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit sind folgende Merkmale des Vorhabens bzw. des Standorts sowie geplante Vorkehrungen maßgebend und berücksichtigt worden:

Der Eingriff ist auf die Sandentnahme und Wiederverfüllung mit bindigeren Aushubböden auf einer Fläche von 3,5 ha begrenzt, die sich nach dem Abschluss der Maßnahme topographisch, in ihrer Nutzung, dem Landschaftsbild und dem Oberbodenaufbau vergleichbar zeigen wird. Die Betroffenheit von Personen beschränkt sich hinsichtlich möglicher geringer Lärm- und Staubemissionen auf wenige Anwesen. Ein Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiko besteht nicht.

Die Auswirkungen finden fast ausschließlich auf der Abgrabungs- und Verfüllfläche statt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter; sie sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen, da Grundwasser und Oberflächengewässer nicht betroffen sind, besonders schützenswerte Böden wieder eingebaut sowie im Nahbereich der Maßnahme vorhandene Flächen mit gleicher Bodenart dauerhaft gesichert werden, die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wieder ermöglicht wird und faunistische Untersuchungen auf der Eingriffsfläche ergeben haben, dass während der Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Naturhaushaltes weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Die erwarteten geringen bis nicht messbaren Auswirkungen sind auf Grund der Erfahrungen des Fachplaners sowie Antragstellers bei vergleichbaren Maßnahmen in Warendorf und langjähriger Ermittlung der Grundwasserstände im Nahbereich und Umfeld der Abgrabungsfläche sehr wahrscheinlich.

Die Auswirkungen werden im Zeitraum 2023-2025 fortschreitend eintreten. Die Sandentnahme ist irreversibel. Die Auswirkungen werden durch Verfüllung und Wiederherrichtung der Topographie sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von Sicherung von Plaggeneschböden, temporärem Erdwall, Anlage von Uferrandstreifen, Wirtschaftsgrünland sowie einer Blänke gemindert.

Das Vorhaben liegt in räumlicher Nähe zu der bereits von der Fa. Tegelkamp betriebenen Trockenentsandung "Esch" in Warendorf-Einen, Gemarkung Einen, Flur 403, Flurstücke 29, 30, 31, 52 und 54 und ist als deren Erweiterung geplant. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben findet insofern nicht statt, als das aktuell geplante Vorhaben erst dann in Angriff genommen wird, wenn die genehmigte Abgrabung/Verfüllung "Esch" abgeschlossen ist und die zugehörigen Maschinen/Geräte hierzu umgesetzt sind.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird ausgeglichen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen der Einzelfallprüfung (Screening) sind der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 10 des Umweltinformationsgesetzes nach Veröffentlichung vier Wochen lang bei der Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum 2.94 während der Dienstzeiten von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr montags bis freitags sowie 14.00 Uhr - 16.00 Uhr montags bis donnerstags nach telefonischer Absprache unter 02581-536654 zugänglich.

Warendorf den 05.11.2021

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.

Winkelkötter

Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Abgrabungsgesetz - AbgrG- vom 23.11.1979, Stand 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 18.03.2021, Stand 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4153)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27.10.2014, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)